



Alternativantrag

der Fraktion der SPD zum Antrag „Schaffung eines „Modellprojekts Clearingstelle“ (Drs. 19/1100)

Rechtssicherheit für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Antrag „Schaffung eines „Modellprojekts Clearingstelle““ (Drs. 19/1100) der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wird wie folgt neu gefasst:

Rechtssicherheit für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus schaffen

Der Landtag erkennt das Problem, dass illegal in Deutschland lebende Menschen häufig vielfältigen Gefahren und Ausbeutungsverhältnissen ausgesetzt sind. Darum bekennt sich der Landtag zu dem Ziel illegalen Aufenthalt zu bekämpfen, indem den Betroffenen Wege aus der Illegalität eröffnet und sie in ein geordnetes Verfahren zur Klärung ihres Aufenthaltsstatus geführt werden.

1. Der Landtag bittet die Landesregierung aus diesem Grund, sich auf Bundesebene für eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes einzusetzen, die es den Betroffenen ermöglicht, im Rahmen einer Stichtagsregelung durch eine strafbefreiende Selbstanzeige ein Verfahren zur ordnungsgemäßen Klärung ihres Aufenthaltsstatus einzuleiten. Mit dieser Änderung des Aufenthaltsgesetzes soll es den Ländern ermöglicht werden, die Zuständigkeiten für die Entgegennahme zu Selbstanzeige sowie der Beratung, Verfahrensbegleitung und Unterstützung der Betroffenen selbst

zu regeln und, soweit erforderlich, die hierfür erforderlichen organisatorischen Strukturen zu schaffen. Die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes der Ausländerin oder des Ausländers vom Zeitpunkt der Selbstanzeige bis zum Abschluss des Verfahrens ist zu gewährleisten.

2. Die Selbstanzeige ist bis zu dem, im Bundesrecht festzulegenden Stichtag bei der zuständigen Ausländerbehörde oder einer anderen, durch Landesrecht zu bestimmenden öffentlichen Stelle zu erstatten.

3. Die Voraussetzungen und Ausschlussgründe der strafbefreienden Selbstanzeige sind festzulegen, insbesondere müssen bestehende aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten vollständig und fehlerfrei nachgeholt, unrichtige Angaben berichtigt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

4. Nach Erstattung der Selbstanzeige ist das aufenthaltsrechtliche Verfahren durchzuführen. Über den Aufenthaltsstatus entscheidet allein die zuständige Ausländerbehörde.

Begründung:

Illegalen Aufenthalt gilt es zu begrenzen und zu bekämpfen. Dieses wichtige Ziel ist jedoch nicht nur durch repressive Mittel zu erreichen. Mit dem Instrument einer strafbefreienden Selbstanzeige bis zu einem bestimmten Stichtag soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Aufenthaltsstatus von Menschen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, in einem geordneten Verfahren zu klären. Die hierfür notwendige Beratung und Unterstützung soll von den Ländern selbst z.B. unter Einbindung bereits bestehender Strukturen der Flüchtlingshilfe oder neu zu schaffender Institutionen, welche auch in einer staatlichen Clearingstelle bestehen können, organisiert werden.

Die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige kann nur eintreten, wenn die sonst erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und Gründe, welche die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausschließen, nicht vorliegen.

Für die Betroffenen muss eine umfassende und staatlich unabhängige Beratung gewährleistet werden, wofür im Rahmen des Modellprojekts eine Anlaufstelle geschaffen werden soll. Sie soll den potentiell Betroffenen niedrigschwellig ansprechen und informiere sowie diese bei dem Betreiben des Clearingverfahrens beraten und unterstützen.

Die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für das Clearingverfahren können nur auf Bundesebene geschaffen werden. Bis diese verwirklicht sind, soll die zu errichtenden Stellen alle vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, die Betroffenen bei der Legalisierung ihres Aufenthaltsstatus zu unterstützen.

Serpil Midyatli

und Fraktion